

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Loreley.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Filsen
Az.: 81037-HA8.1.

56410 Montabaur, 11.06.2015
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-westerwald-
osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Filsen

Vorläufige Anordnung

gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 01.07.2015 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG am 02.04.2015 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:
 - Wege: Nrn. 100, 102, 103, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 210, 211, 213, 300
 - 301, 302, 305, 308, 310, 314, 328 bis 331,
 - Gewässer: Nrn. 250 bis 255,
 - Bauwerke: Nrn. 401 bis 405, 500 bis 516, 699
 - Rekultivierungen: Nrn. 601 bis 607, 612 bis 615
 - Landespflegerische Anlagen: Nrn. 701 bis 709

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bauwerke, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Filsen wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Filsen

Flur 1 Flurstücke Nrn.

263/1	265	275	345	346	347
350/1	756/349	1173/23	1174/24	1175/25	1176/26
1177/27					

Flur 2 Flurstücke Nrn.

137	138	140/1	140/2	141	142
143	144	145	146	147	148
149	187/1	187/2	190/2	190/3	191
192	199	200	201	210	211
218	219	224	227	228	229
236	237	246	247	250	251
252	257/1	257/2	258/1	258/2	259/1
259/2	260	261/1	261/2	264/2	264/3
266	267/1	267/2	272/2	272/3	274/1
274/2	275/1	275/2	276/1	276/2	277/1
277/2	278/2	278/3	283/1	292/1	292/2
293/1	293/2	294/1	294/2	295/1	295/2
296/1	296/2	297/1	297/2	298/1	298/2
298/3	299/2	299/3	299/4	300/2	300/3
306/1	306/2	307	309/1	309/2	310/1
310/2	311/1	311/2	318	319/1	319/2
320/1	320/2	321/1	321/2	322	323
324	325	326	327	328	329
330	331	332	333	334	335/1
335/2	336/1	336/2	336/3	337	338
339	340	341	342	343	344
345	346	347	351	354/1	355
356	358/1	359	361	362	364
366/1	367	368	369	372/1	382/1
383/1	384/2	385	386	398	399
400/2	401	402	403	404	407
408	410	411	412	413	414
415	416/1	416/2	417/1	417/2	418/1
418/2	419/1	419/2	426/1	426/2	427
428/1	428/2	429	430	431	432
433	434/1	434/2	435/1	435/2	436
437	439/1	439/2	441	442/3	443
444	450	451/1	451/2	453/1	453/2
454	457	458	459	460	461
462/2	462/3	468/1	468/2	469/1	469/2
471/3	472/2	473/2	475	476	494/2
496	500	501/1	502/1	502/2	506/1
509	510	512	514/2	515/1	516
517	518/1	518/2	536/2	551/258	554/308
556/350	557/350	558/360	559/360	566/382	568/365
587/373	658/195				

Flur 3 Flurstücke Nrn.

28	29/1	29/2	156/1	156/2	157/1
157/2	158/1	158/2	159/1	159/2	161/2
161/3	166/1	166/2	167/1	168	169/1
169/2	170/1	170/2	195	196/1	196/2
197/1	197/2	201/1	201/2	203/2	203/3
204/1	204/2	204/3	208/1	210/1	211/1
212/2	216/1	216/2	217/1	217/2	217/3
221/1	221/2	222	227/2	227/3	228/1

Flur 4 Flurstücke Nrn.

2/4	2/5	8/1	9/1	9/2
-----	-----	-----	-----	-----

Flur 5 Flurstücke Nrn.

10	48	49	50	61/1	62/1
64/1	65	66	67/1	68	82
83	122/3	123/1	123/2	124/1	124/2
125	126	127	128	129/1	131
132	133	134/1	136	137	138
139	140	141	144/1	145	146
147	149/1	150	161	162	163
164	165	170	171	172	173
177/1	193	194	195	196/2	196/3
198/1	198/2	199	200/1	201	202
203	204	208	209	211/1	211/2
212/1	212/2	214/1	214/2	219	220
222/1	223/1	223/2	224/1	224/2	225/1
225/2	226/1	226/2	228/2	229/1	230
231	232	233	234/1	234/2	242
243	244/1	244/2	245/1	248/1	248/2
255/1	258/1	258/2	259/1	259/1	259/2
261/1	261/2	263/1	263/2	264/1	264/2
265/2	265/3	266/1	266/2	268/2	268/3
269/2	269/3	270/2	270/3	271/2	286/1
286/2	287/1	287/2	288/1	288/2	289
294/1	294/2	295/1	295/2	298	299
300	301	302	304/2	307	308
309	310	315	316	317	318/1
329	330	331	339	340	341
343	344	345	346	347	348
349	350	351/2	362/1	367/1	471/1
485/207	486/169	490/361	500/168	502/166	521/206
522/207	523/206	524/207			

Flur 6 Flurstücke Nrn.

273/4	273/14	273/15	274/7	274/8	275/7
275/8					

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Loreley - am Dienstsitz Braubach- Friedrichstr. 12, 56338 Braubach während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Gottfried Hellbach, Im Wässerland 4a, 56341 Filsen, und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel, Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel vom 20.08.2008 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 02.04.2015 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt und ist seit dem 19.05.2015 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 12.05.2015 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Festlegung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen soll nach dem Vorwegausbau der Anlagen erfolgen. Dies ist zweckmäßig, weil die Anlagen das Gerüst der für die Landabfindung der Teilnehmer zukünftig vorgesehenen Blockflächen bilden. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Mit der Wege- und Gewässerplanung werden erhebliche wasserwirtschaftliche Verbesserungen zur Außengebietsentwässerung der Ortsgemeinde Filsen verfolgt. Um die Ortsgemeinde Filsen von wiederkehrenden Schadensereignissen zu entlasten ist der Vorwegausbau der hierfür vorgesehenen Anlagen dringend erforderlich.

Die landespflegerischen Anlagen dienen der Verträglichkeit des Verfahrens und der Kompensation eingriffsrelevanter Maßnahmen der Bodenordnung. Sie sind u. a. naturschutzrechtlich zeitlich eng gekoppelt an den Ausbau der Wege und der Wasserführung. Hinzu kommt die dringende Notwendigkeit der Umpflanzung von Sortenbäumen aus dem bereits bestehenden Zwischenquartier in die endgültige vorgesehene landespflegerische Anlage. Gleiches gilt für die frühzeitige Flächenvorbereitung und die Pflanzung der restlichen Sortenbäumen entsprechend des Landespflegerischen Konzeptes. Weitere zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung würden zusätzliche Kosten verursachen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten sowie zusammenhängenden Ausbau der Maßnahmen voraus. Da die geplanten Anlagen überwiegend ineinandergreifen und es unwirtschaftlich ist, die Baumaßnahmen auf mehrere Ausbaujahre zu verteilen erfolgt diese Anordnung daher für alle geplanten Anlagen.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, die Erfüllung der Anforderungen aus der Landwirtschaft, des Naturschutzes durch Nutzungsentflechtung gerecht zu werden und die Vermeidung weiterer Schadensereignisse für die Ortsgemeinde Filsen sowie wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Öffentlichen Bekanntmachung.

Montabaur, den 11.06.2015

Im Auftrag

gez. Turck

(Sebastian Turck)
Vermessungsdirektor